

Einladung zur ordentlichen Gemeinde- versammlung

Montag, 5. Juni 2023, 20.00 Uhr
in der Turnhalle der Schulanlage Herrenschwanden
Leitung: Rudolf P. Winzenried

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen zwanzig Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder können, soweit möglich, unter www.kirchlindach.ch heruntergeladen werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 liegt zwanzig Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme auf und kann unter www.kirchlindach.ch (Verwaltung, Dokumente, Protokolle Gemeindeversammlungen) heruntergeladen werden. Einsprachen können während der Auflagefrist bis zum Vortag der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Kirchlindach, zuhänden des Gemeindepräsidenten, schriftlich erhoben werden.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert dreissig Tagen (in Wahlsachen innert zehn Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Art. 60 ff. VRPG; BSG 155.21). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; BSG 170.11; Rügepflicht).

Einladung zum Umtrunk

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kirchlindach sind zur Versammlung mit einem anschliessenden Umtrunk herzlich eingeladen.

Fotowettbewerb Titelbild Botschaft

Für jede Ausgabe der Botschaft führt der Gemeinderat einen Fotowettbewerb durch. Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Nur Sach- und Naturfotos mit Bezug zur Gemeinde Kirchlindach gestattet (keine Personenfotos)
- Gute Qualität
- Hochformat

Reichen Sie Ihr Foto für die nächste Titelseite der Botschaft bis spätestens am **15. September 2023** bei der Gemeinde Kirchlindach (gemeinde@kirchlindach.ch) ein. Die Gewinnerin oder der Gewinner wird zu gegebenem Zeitpunkt per E-Mail benachrichtigt.

Leitung Gemeindeversammlung und Gemeinderat



von links nach rechts:

Rudolf P. Winzenried, Peter Tschanz, Heinz Palecek, Adrian Müller, Andrea Walther, Stephan Wüthrich

Traktandenliste

1.	Jahresrechnung 2022; Genehmigung	Adrian Müller
2.	Wasserversorgung; Neubau der Verbindungsleitung zwischen der Siedlung Halen und dem Höheweg; Projekt- und Kreditgenehmigung	Andrea Walther
3.	Wasserversorgung; Ersatzneubau der Verbindungsleitung zwischen der Leutschenstrasse und der Wintermatt; Projekt- und Kreditgenehmigung	Andrea Walther
4.	Anpassung des Baureglements an die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV); Genehmigung der Teilrevision	Stephan Wüthrich
5.	Gemeindeordnung; Neuregelung der Zuständigkeiten für Sachgeschäfte (Art. 29, 37 und 55); Genehmigung der Teilrevision	Adrian Müller
6.	Orientierungen	alle
7.	Verschiedenes	alle

Jahresrechnung 2022; Genehmigung

Referent: Adrian Müller

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2022 schliesst im Gesamthaushalt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 981 264.05 ab. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 1 100 824.05. Im allgemeinen Haushalt resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 914 683.23.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 34 318.82 und die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 49 602.95 ab. Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 17 340.95 ab.

2022 wurden gebundene und in die Kompetenz des Gemeinderates fallende Nachkredite von insgesamt CHF 1 182 292.72 gesprochen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kenntnisnahme der gebundenen und in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Nachkredite und die Genehmigung der Jahresrechnung 2022.

Detaillierte Jahresrechnung

Die ausführliche Berichterstattung sowie die Details zur Rechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung nach Funktionen und Sachgruppen) sind als Doku-

ment «Jahresrechnung 2022» auf der Gemeinewebsite www.kirchlindach.ch aufgeschaltet. Die Erläuterungen in der Botschaft sind absichtlich kurzgehalten und auf die für die Beschlussfassung wesentlichen Kennzahlen beschränkt.

Bericht

Übersicht Ergebnisse

Nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) werden drei verschiedene Rechnungsergebnisse ausgewiesen. Genehmigt werden muss das Gesamtergebnis. Dieses ist die Summe der Teilergebnisse «Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)» und «Spezialfinanzierungen» (bestehend aus den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall).

Ergebnisse	Rechnung 2022	Budget 2022
Gesamthaushalt	981 264.05	-119 560.00
Allgemeiner Haushalt	914 683.23	0.00
Total Spezialfinanzierungen	66 580.82	-119 560.00
Spezialfinanzierung Wasser	34 318.82	-53 630.00
Spezialfinanzierung Abwasser	49 602.95	-73 810.00
Spezialfinanzierung Abfall	-17 340.95	7 880.00

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 981 264.05 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 119 560.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 1 100 824.05.

Dieses auf den ersten Blick sehr erfreuliche Ergebnis ist aber in verschiedener Hinsicht zu relativieren. Zu beachten ist zunächst, dass die Gemeinde Kirchlintach nach HRM2 verpflichtet ist, die Neubewertungsreserven jährlich im Umfang von rund CHF 700 000.00 aufzulösen. Diese Auflösung führt zu einer wesentlichen Besserstellung der Erfolgsrechnung. Dabei handelt es sich aber - vereinfacht ausgedrückt - nicht um verfügbare liquide Mittel, sondern nur um Buchgeld. Diese Auflösung wird noch bis ins Jahr 2025 erfolgen und fällt danach weg. Ab 2026 wird die Rechnung dementsprechend rund CHF 700 000.00 schlechter abschliessen. Hinzu kommt, dass die Gemeinde per 2023 eine weitere Steuersenkung beschlossen hat. Diese wird ab 2023 zu einer Reduktion der Steuereinnahmen im Vergleich zu 2022 von circa CHF 330 000.00 führen. Für die Prognose zukünftiger Erfolgsrechnungen ist daher zu berücksichtigen, dass ab 2023 Erträge in der Höhe von rund CHF 330 000.00 und ab 2026 in der Höhe von weiteren rund CHF 700 000.00 wegfallen werden.

Ergebnis allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Der allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der systembedingten zusätzlichen Abschreibungen von CHF 243 876.47 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 914 683.23 ab. Budgetiert war ein ausgeglichenes Ergebnis. Grössere Abweichungen ergeben sich durch tiefere systembedingte Abschreibungen und durch Mehreinnahmen bei den Steuern (inklusive Vorjahressteuern natürliche Personen und aperiodische Steuern natürliche Personen). Hinzu kommt ein Minderaufwand bei den Funktionen 1 (öffentliche Ordnung und Sicher-

heit, Verteidigung), 6 (Verkehr und Nachrichtenübermittlung) und 7 (Umweltschutz und Raumordnung) im Betrag von rund CHF 440 000.00 sowie ein Mehrertrag bei den Funktionen 2 (Bildung) und 5 (soziale Sicherheit) im Betrag von rund CHF 340 000.00.

Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 34 318.82 ab (Budget: Aufwandüberschuss CHF 53 630.00). Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der Spezialfinanzierung Wasserversorgung beträgt CHF 790 401.53 (Konto: 29001.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 2 232 562.77 (Konto: 29301.01).

Die Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Konto: 29001.02) beträgt nach der Entnahme eines Sechzehntels CHF 1 963 125.00 (Auflösung nach HRM2 bis zum Jahr 2031).

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 49 602.95 ab (Budget: Aufwandüberschuss CHF 73 810.00). Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung beträgt CHF 274 055.58 (Konto: 29002.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 4 326 050.15 (Konto: 29302.01).

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 17 340.95 ab (Budget: Ertragsüberschuss CHF 7 880.00). Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung beträgt CHF 506 910.52 (Konto: 29003.01).

Erfolgsrechnung Gesamthaushalt nach Funktionen

Gegliedert nach Funktionen, präsentiert sich die Erfolgsrechnung wie folgt:

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1 531 043.98	549 268.25	1 467 952.00	540 090.00	1 601 800.16	468 894.41
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	436 248.75	299 067.69	482 823.80	359 700.00	475 725.29	331 977.20
2 Bildung	4 299 874.73	738 175.80	4 219 157.55	633 917.00	4 091 247.74	708 552.60
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	289 453.73	7 734.30	270 950.00	7 500.00	282 632.34	9 238.75
4 Gesundheit	15 939.35	-	9 180.00	-	13 330.82	-
5 Soziale Sicherheit	3 250 552.50	417 204.06	3 052 348.15	186 202.00	2 843 217.05	182 959.65
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 156 082.51	69 628.20	1 317 480.00	67 350.00	1 215 193.90	56 175.60
7 Umweltschutz und Raumordnung	2 213 514.25	2 035 055.01	2 444 561.00	2 120 856.00	2 107 553.77	1 938 358.88
8 Volkswirtschaft	4 933.65	128 768.75	4 724.00	131 000.00	4 434.85	142 463.50
9 Finanzen und Steuern	3 181 167.08	12 133 908.47	2 748 759.97	11 971 321.47	4 166 309.83	12 962 825.16
Total	16 378 810.53	16 378 810.53	16 017 936.47	16 017 936.47	16 801 445.75	16 801 445.75

Kommentar zur Erfolgsrechnung

Im Folgenden werden die bedeutendsten Abweichungen der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget 2022 kurz erläutert. Diese Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt, gegliedert nach Sachgruppen (vgl. die online verfügbare Rechnung).

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist CHF 94 449.17 höher als budgetiert. Grund dafür ist vor allem der höhere Lohnaufwand in den Bereichen Verwaltung und Tagesschule aufgrund von Weiterbildungen und zusätzlichen Betreuungsstunden.

Sachaufwand

Der Sachaufwand liegt CHF 330 289.62 unter dem Budget. Gründe dafür sind vor allem Minderausgaben beim baulichen Unterhalt in fast allen Sachgruppen-Untergruppen sowie bei den Dienstleistungen und Honoraren. Hinzu kommt ein Minderaufwand bei der Schneeräumung und bei der Versorgung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Energie, Heizmaterialien).

Abschreibungen

Das bestehende Verwaltungsvermögen bei der Einführung von HRM2 (Art.T2-4 Abs.1 Ziff.1 bis 4, Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung [GV]; BSG 170.111) beträgt CHF 3 270 650.55 und wird innert sechzehn Jahren (CHF 204 460 pro Jahr) bis zum Jahr 2031 abgeschrieben. Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer inklusive der spezialfinanzierten Bereiche betragen CHF 604 885.65, budgetiert waren CHF 706 559.75.

Systembedingte zusätzliche Abschreibungen (Art.84 GV) müssen vorgenommen werden, wenn der allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und

die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Im Rechnungsjahr 2022 mussten CHF 243 876.47 systembedingte zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Die systembedingten Abschreibungen betragen CHF 484 425.65 weniger als angenommen. Grund dafür ist, dass weniger investiert wurde als budgetiert (vgl. dazu die entsprechenden Kommentare zur Investitionsrechnung auf Seite 6).

Übersicht Abschreibungen Rechnung 2022 Transferaufwand

Altrectlich HRM1 (über sechzehn Jahre)	204460.10
Neue Abschreibungen nach HRM2	604885.65
Zusätzliche systembedingte Abschreibungen HRM2	243876.47
Total Abschreibungen	1 053 222.22

Der Transferaufwand liegt mit CHF 8 051 389.64 um CHF 224 427.94 über dem Budget. Der Grund dafür sind höhere Entschädigungen an Kantone und Gemeinden (Lehrerbesoldungen, Schulgelder). Zudem ist die Ausgleichsleistung im Disparitätenabbau höher ausgefallen, die Beiträge an öffentliche Unternehmungen sind gestiegen, und durch den Krieg in der Ukraine gab es einen nicht budgetierten Beitrag im Asylwesen.

Fiskalertrag

Die Einnahmen liegen CHF 120 849.85 über dem budgetierten Betrag.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 1 530 567.39 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen im Betrag von CHF 4 832 000.00. Gegliedert nach Funktionen, präsentiert sich die Investitionsrechnung wie folgt:

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	18 694.10		500 000.00		1 050.10	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	17 312.15				39 178.23	
2 Bildung	12 302.71				1 276 143.28	176 912.95
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche					3 077.20	
5 Soziale Sicherheit		90 000.00			90 000.00	
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	271 939.90	1 500.00	555 000.00		143 580.80	
7 Umweltschutz und Raumordnung	1 920 402.58	618 584.05	4 527 000.00	750 000.00	2 066 644.80	885 192.75
9 Finanzen und Steuern	710 084.05	2 240 651.44			1 062 105.70	3 619 674.41
Total	2 950 735.49	2 950 735.49	5 582 000.00	750 000.00	4 681 780.11	4 681 780.11

Die Investitionen sind erheblich tiefer als budgetiert. Dies ist in erster Linie auf Verzögerungen bei verschiedenen grösseren Projekten zurückzuführen. Auf diejenigen Projekte, welche den grössten Einfluss auf die Differenz gegenüber dem Budget hatten, wird im Folgenden kurz eingegangen. Weitere Details können der online verfügbaren Investitionsrechnung entnommen werden.

Sanierung Gemeindeverwaltung: Der Gemeinderat wird 2023 über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Gemeindeverwaltung entscheiden. Im Jahr 2022 wurden daher nur geringfügige Investitionen getätigt.

Sanierung Graugussleitung Jetzikofenstrasse/Aetzikofenstrasse: Die Baubewilligung für dieses Projekt wurde rund ein halbes Jahr später erteilt als erhofft. Mit der Realisierung wurde im Herbst 2022 begonnen. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2023 abgeschlossen.

Jetzikofenstrasse, Sanierung inklusive Entwässerung: Dieses Projekt kann erst nach der oben erwähnten Sanierung der Graugussleitung Jetzikofenstrasse/Aetzikofenstrasse realisiert werden.

Höheweg/Halensiedlung, neue Verbindungsleitung: Über den Kredit dieses Projekts wird an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 entschieden. Falls die Gemeindeversammlung dem Kredit zustimmt, wird das Projekt voraussichtlich noch 2023 begonnen.

Halegasse bis Möösliweg, Erneuerung Regenwasserleitung: Die Prüfung zusätzlicher Varianten für die Entwässerung im Trennsystem führte zu einer Verzögerung. Über den Kredit dieses Projekts wird voraussichtlich die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2023 entscheiden. Bei einer Zustimmung zum Kredit wird das Projekt 2024 realisiert.

Wiesenbach Herrenschwanden: Dieses Projekt ist beim Kanton hängig und kann erst nach einem rechtskräftigen Entscheid des Kantons realisiert werden. Aktuell ist unbekannt, wann dies der Fall sein wird.

Ortsplanungsrevision, Ersterhebung amtliche Vermessung: Im Budget waren sämtliche Kosten, inklusive Kantonsanteil, erfasst. In der Rechnung ausgewiesen wird lediglich der (tiefe) Anteil der Gemeinde an den Kosten. Dieses Projekt wird voraussichtlich 2024 abgeschlossen.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 37 267 570.32 (Vorjahr: CHF 37 329 782.23). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 16 617 139.53 (Vorjahr: CHF 17 433 983.08). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von CHF 816 843.55. Der grösste Teil der Differenz ergibt sich aus der Rückzahlung eines Darlehens (1,5 Mio. CHF).

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 20 650 430.79 (Vorjahr: CHF 19 895 799.15), was einer Zunahme von CHF 754 631.64 entspricht.

Das Fremdkapital ist von CHF 8 503 139.94 auf CHF 7 559 111.23 gesunken. Die Abnahme ergibt sich vor allem aus der Veränderung der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten.

Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 29 708 459.09 (Vorjahr: CHF 28 826 642.29). Die

Erhöhung ist unter anderem auf den Überschuss in der Erfolgsrechnung (ein Teil davon wurde durch zusätzliche Abschreibungen neutralisiert) sowie die Einlagen bei den Spezialfinanzierungen zurückzuführen.

Das massgebende Eigenkapital (299) beläuft sich auf CHF 5 907 166.64 (Vorjahr: CHF 4 992 483.41), die finanzielle Reserve (294) auf CHF 7 431 521.85.

Nachkredite

Es werden nur Nachkredite von mehr als CHF 3000.00 berücksichtigt. Details dazu können der online verfügbaren Gemeinderechnung entnommen werden.

Total Nachkredite	1 182 292.72
davon gebunden	849 935.31
GR-Kompetenz	332 357.41
zu beschliessen durch GV	0.00

Genehmigung

Gemäss Art. 37 Abs. 1 Buchst. d der Gemeindeordnung Kirchlindach beschliessen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung über die Gemeinderechnung:

Erfolgsrechnung	
Aufwand Gesamthaushalt	15 380 205.53
Ertrag Gesamthaushalt	16 361 469.58
Ertragsüberschuss	981 264.05
davon Aufwand allgemeiner Haushalt	13 431 742.29
Ertrag allgemeiner Haushalt	14 346 425.52
Ertragsüberschuss	914 683.23
Aufwand Wasserversorgung	762 152.73
Ertrag Wasserversorgung	796 471.55
Ertragsüberschuss	34 318.82

Aufwand Abwasserentsorgung	891 706.61
Ertrag Abwasserentsorgung	941 309.56
Ertragsüberschuss	49 602.95
Aufwand Abfallentsorgung	294 603.90
Ertrag Abfallentsorgung	277 262.95
Aufwandüberschuss	-17 340.95

Investitionsrechnung	
Ausgaben	2 240 651.44
Einnahmen	710 084.05
Nettoinvestitionen	1 530 567.39

Nachkredite gemäss separater Tabelle	1 182 292.72
Durch Gemeindeversammlung zu genehmigen	0.00

Prüfung der Jahresrechnung durch BDO AG

Die Treuhandgesellschaft BDO hat die Jahresrechnung 2022 am 1. und 2. Mai 2023 im Detail geprüft. Ebenso wurde die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kontrolliert. Anschliessend wird der Revisionsbericht Mitte Mai auf der Gemeindeforumseite www.kirchlindach.ch veröffentlicht.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2022 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 26. April 2023 auf Antrag der Finanzkommission gutgeheissen und beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) die Kenntnisnahme der gebundenen und in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Nachkredite von insgesamt CHF 1 182 292.72.
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 981 264.05.

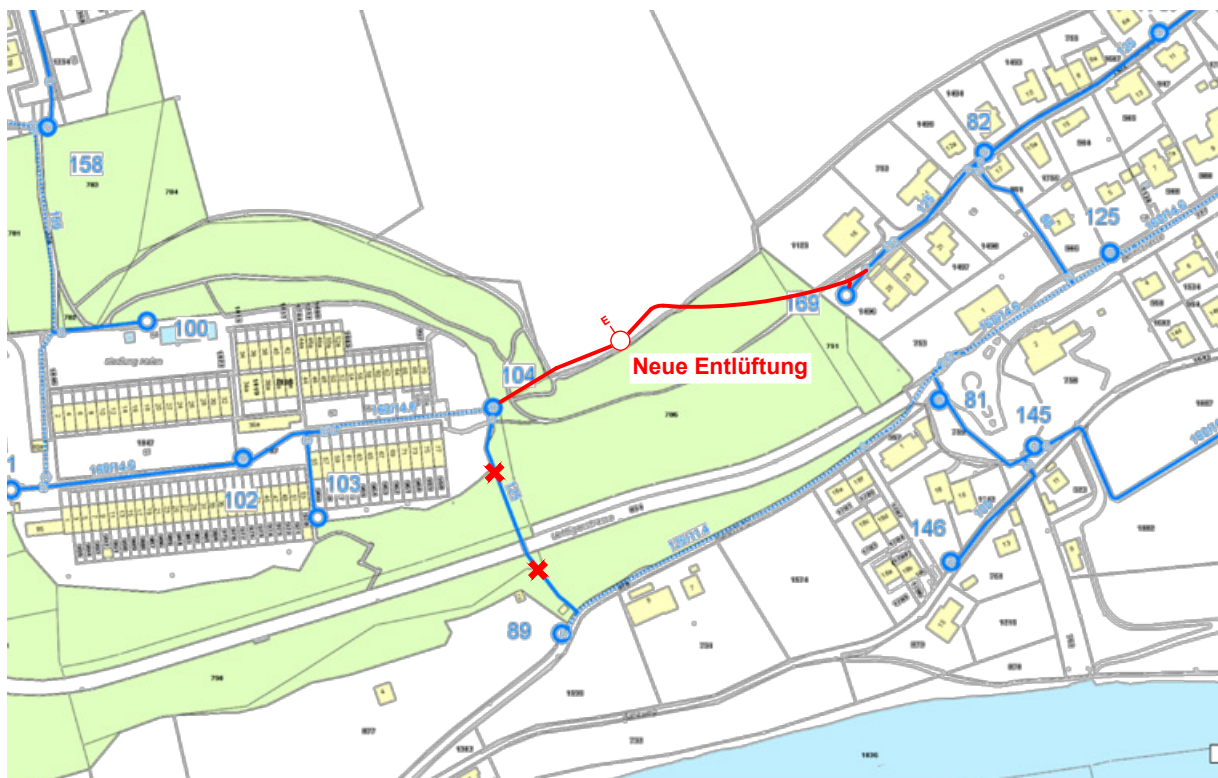
Wasserversorgung; Neubau der Verbindungsleitung zwischen der Siedlung Halen und dem Höheweg; Projekt- und Kreditgenehmigung

Referentin: Andrea Walther

Ausgangslage

Die bestehende Ringschlussleitung aus duktilem Guss zwischen der Halensiedlung und dem Aarestutz war zunehmend schadenanfällig, undicht und musste deshalb bereits ausser Betrieb genommen werden. Die Wasserversorgung und der Löschschutz der Halensiedlung ist zurzeit ausschliesslich über die Zuleitung aus Richtung

Thalmatt sichergestellt. Um die Versorgungssicherheit der Halensiedlung zu erhöhen und wieder einen Ringschluss zu Herrenschwanden herzustellen, soll eine neue Verbindungsleitung von der Halensiedlung in den Höheweg erstellt werden.



Die Wiederherstellung des Ringschlusses zwischen den Gebieten Thalmatt/Halensiedlung und Herrenschwanden ist vor allem für die Versorgungssicherheit und den Löschschutz der Halensiedlung und des Höhwegs notwendig. Die neue Leitung verbessert zudem grösstenteils den allgemeinen Löschschutz im Vergleich zur Situation mit der alten Verbindungsleitung Halensiedlung-Aarestutz. Die Netzberechnungen des Ingenieurs haben gezeigt, dass die neue Verbindungsleitung mit einer Nennweite von 125 mm erstellt werden muss.

Das vorliegende Projekt basiert auf den Grundlagen der Gemeinderatsentscheide vom Frühjahr 2022 und Februar/März 2023. In diesen Entscheidungsprozessen wurde der Sanierungssperimeter mit Ausführungsstandard festgelegt und das Submissionsverfahren sowie die Vergabe der Ingenieurleistungen vorgenommen. Das beauftragte Ingenieurbüro H.R.Müller Ingenieure AG, Bremgarten, hat anschliessend das Bauprojekt ausgearbeitet.

Projektkonzept

Linienführung

Die neue Verbindungsleitung verläuft vom Hydranten Nr.104 östlich der Halensiedlung bis zum Hydranten Nr.169 am Ende des Höhwegs. Die Linienführung erfolgt grösstenteils durch das Kulturland oberhalb des Halewaldes. Auf diesem Abschnitt wird die Leitung im konventionellen Verfahren erstellt. Von den beiden Hydranten bis auf die Höhe des Kulturlandes wird die Leitung durch den Wald mittels Spülbohrung erstellt.

Bauverfahren

Für die Wahl des Bauverfahrens sind hauptsächlich die örtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die beschränkte Zugänglichkeit im Wald/Steilhang erschwert den Bau im konventionellen Verfahren deutlich. Die Ausführung im grabenlosen Rohrvortrieb durch Spülbohrung sowie im konventionellen Verfahren ist daher am sinnvollsten. Durch das grabenlose Verfahren können vor allem die Eingriffe in den Wald minimiert oder teilweise sogar vermieden werden.

Rechtliches

Für die neue Linienführung der Verbindungsleitung ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorausgesetzt, da die neue Leitung durch diverse Privatparzellen verläuft. Aus diesem Grund wurde das Projekt vor Ort mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen.

Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Geometerkosten	4 000.00
Gesuche/Bewilligungen	6 000.00
Baugrunduntersuchungen	19 000.00
Ingenieurhonorar	27 000.00
Regiearbeiten	2 000.00
Baustelleneinrichtungen	5 555.00
Holzen und Roden	950.00
Abbrüche und Demontagen	1 655.00
Bauarbeiten für Werkleitungen	12 935.00
Rohrvortrieb	111 880.00
Abschlüsse, Pflasterungen, Treppen	3 700.00
Belagsarbeiten	2 535.00
Kanalisation und Entwässerung	1 700.00
Werkleitungen für Wasser und Gas	35 172.00
Unvorhergesehenes (7%)	16 614.40
Total brutto	250 696.40
+ MWST 7,7%	19 303.60
Total inkl. MWST	270 000.00

Aufgrund der Unsicherheiten des vorhandenen Baugrunds sind vergleichsweise umfangreiche Baugrunduntersuchungen notwendig. Zudem sind grosse Schwankungen bei den Materialpreisen aufgrund der aktuellen Marktsituation nicht ausgeschlossen.

Baubewilligungsverfahren

Das vorliegende Projekt unterliegt der Baubewilligungspflicht. Das dafür notwendige Baubewilligungsverfahren wurde nach der Projektgenehmigung durch den Gemeinderat bereits gestartet. Leit- und Baubewilligungsbehörde ist das Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland.

ANTRAG GEMEINDERAT

1. Das Bauprojekt mit Linienführung oberhalb des Halewaldes wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit von CHF 270 000.00 inkl. MWST für den Bau einer neuen Wasserleitung als Verbindungsleitung zwischen der Halensiedlung und dem Höhweg wird zulasten des Investitionskontos 7101.5031.17 bewilligt.

Wasserversorgung; Ersatzneubau der Verbindungsleitung zwischen der Leutschenstrasse und der Wintermatt; Projekt- und Kreditgenehmigung

Referentin: Andrea Walther

Ausgangslage

Die bestehende Druckwasserleitung aus duktilem Guss mit einer Nennweite (NW) von 100-125 mm ist von der Leutschenstrasse bis zur Wintermatt schadenanfällig und in einem schlechten Zustand. Die über 95-jährige Leitung hat ihre Lebenserwartung (achtzig Jahre) erreicht. Sie ist nach den heutigen Feuerwehrstandards zu klein und soll von der Leutschenstrasse (Nüchtern) über den Buchsacker und Schachen bis zur Wintermatt auf einer Länge von etwa eineinhalb Kilometern ersetzt werden.

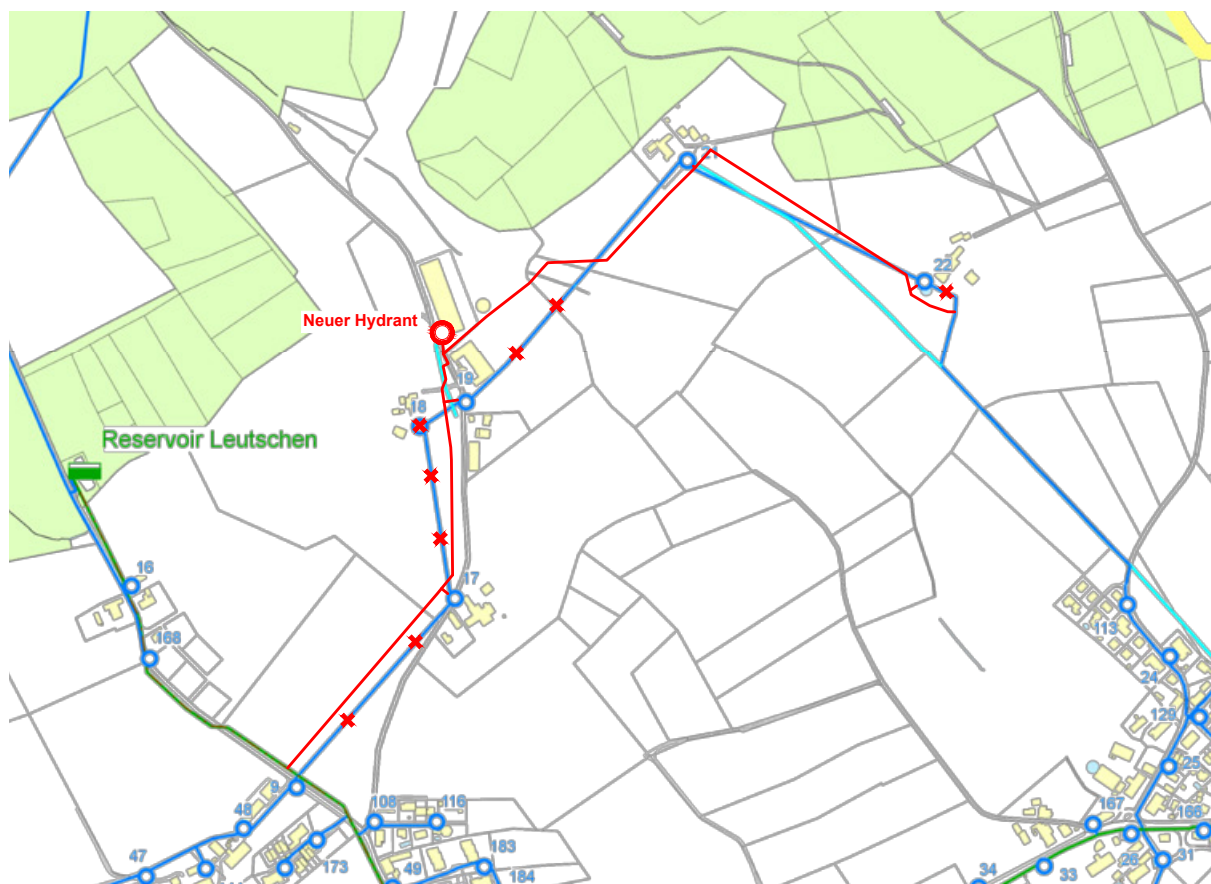
Die Leitung ist Teil des Ringschlusses Leutschenstrasse-Wintermatt-Niederlindach-Kirchlindach Dorf und ist für die sichere Versorgung der Gebiete Buchsacker, Schachen und Wintermatt mit Frisch- und Löschwasser unerlässlich. Der Löschschutz wird durch die Vergrößerung des Leitungsdurchmessers verbessert und entspricht neu dem Standard der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Die Hydranten im Projektperimeter werden alle ersetzt, ein Hydrant musste infolge eines Schadens bereits ersetzt werden. Sämtliche Hydrantenstandorte im Projektperimeter wurden mit dem Feuerwehrkommandanten besprochen.

Das vorliegende Projekt basiert auf den Grundlagen der Gemeinderatsentscheide vom Frühjahr 2022 und Februar/März 2023. In diesen Entscheidungsprozessen wurde der Sanierungsperimeter mit Ausführungsstandard festgelegt und das Submissionsverfahren sowie die Vergabe der Ingenieurleistungen vorgenommen. Das beauftragte Ingenieurbüro H.R.Müller Ingenieure AG, Bremgarten, hat anschliessend das Bauprojekt ausgearbeitet.

Projektkonzept

Linienführung und Bauzustände

Die zu ersetzende Leitung ist eine knapp 100-jährige Graugussleitung mit einem Rohrdurchmesser von 100 mm respektive auf kurzen Abschnitten gar 125 mm und bildet einen Ringschluss. Die Leitung soll auf einer Gesamtlänge von ungefähr 1400 m ersetzt werden und liegt grossmehrheitlich im Kulturland und damit auf privaten Grundstücken. Der westliche Anschlusspunkt liegt auf Höhe der Zufahrt ab Leutschenstrasse zur Klinik



Südhang, wo an die Hauptleitung des Wasserverbundes Region Bern (WVRB) angeschlossen wird. Im Osten schliesst die neue Leitung an die bereits vor ein paar Jahren ersetzte Wasserleitung im Bereich des Bauernhofes Wintermatt an. Vom Gebiet Buchsacker bis zum Gebiet Schachen quert die Leitung den Oberlindachbach sowie die Brunnenleitung der Brunnengenossenschaft Zollikofen. Da die neue Leitung neben der bestehenden Leitung erstellt wird und dadurch die alte Leitung erst nach Fertigstellung der neuen Leitung ausser Betrieb genommen wird, sind nur vergleichsweise wenige Provisorien für Hausanschlüsse notwendig. Die Versorgung mit Brauch- und Löschwasser kann während der Bauarbeiten bis auf wenige Ausnahmen sichergestellt werden.

Bauverfahren

In den Bereichen, wo kleinere Strassen- oder Werkleitungsquerungen vorgenommen werden müssen, wird im konventionellen Leitungsbau mit Werkgräben gearbeitet. So weit wie möglich wird allerdings die neue Leitung neben der bestehenden Leitung mithilfe des Pflugverfahrens in den Boden gebaut. Das Pflugverfahren hat den Vorteil, dass die neue Leitung relativ rasch verlegt werden kann und keine grossen Erdbewegungen notwendig sind. Zudem sind die Erstellungskosten beim Pflugverfahren gegenüber dem konventionellen Bauverfahren tiefer. Im Bereich der Bachquerung wird die neue Leitung mittels Spülbohrung mindestens 1,00m unter der Bachsohle verbaut. Das gewählte Bauverfahren hat zudem den Vorteil, dass es keine durchgehende Baupiste benötigt.

Rechtliches

Aufgrund der teilweise neuen, optimierten Linienführung der neuen Leitung, ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen. Aus diesem Grund wurde das Projekt vor Ort mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen.

Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Entschädigungen	6 000.00
Geometerkosten, Leitungskosten	15 000.00
Bodenschutz	10 000.00
Gesuche/Bewilligungen	7 000.00
Ingenieurhonorar und Nebenkosten	53 000.00
Regiearbeiten	4 500.00
Baustelleneinrichtungen	20 900.00
Holzen und Roden	510.00
Abbrüche und Demontagen	5 462.50
Bauarbeiten für Werkleitungen	46 225.00
Rohrvortrieb	30 620.00
Abschlüsse, Pflästerungen, Treppen	210.00
Belagsarbeiten	9 488.00
Werkleitungen für Wasser und Gas	231 632.00
Unvorhergesehenes (10%)	23 705.05
Total brutto	464 252.55
+ MWST 7,7%	35 747.45
Total inkl. MWST	500 000.00

Baubewilligungsverfahren

Das vorliegende Projekt unterliegt der Baubewilligungspflicht. Das dafür notwendige Baubewilligungsverfahren wurde nach der Projektgenehmigung durch den Gemeinderat bereits gestartet. Leit- und Baubewilligungsbehörde ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.

ANTRAG GEMEINDERAT

1. Das Bauprojekt zum Ersatz der Verbindungsleitung wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit von CHF 500 000.00 inkl. MWST für den Ersatzbau der Verbindungsleitung zwischen der Leutschenstrasse und der Wintermatt wird zulasten des Investitionskontos 7101.5031.16 bewilligt.

Anpassung des Baureglements an die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV); Genehmigung der Teilrevision

Referent: Stephan Wüthrich

Ausgangslage und Anlass

Beim vorliegenden Planungsgeschäft geht es um die Anpassung des kommunalen Baureglements an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Die bisher angewandten Begriffe und Messweisen werden durch die neuen Bestimmungen der BMBV ersetzt und dort, wo nötig, die Masse aufgrund neuer Messweisen umgerechnet angepasst. Grundsätzlich stellt die grosse Mehrheit der vorgenommenen Änderungen formelle Anpassungen dar. Gleichzeitig sollen ebenfalls materielle Änderungen vorgenommen werden, die aufgrund der gewonnenen Erfahrungen in der Praxis korrigiert oder unter den wichtigen Gesichtspunkten der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und der haushälterischen Bodennutzung relevant sind.

Umsetzung der BMBV

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Zur Einführung dieser harmonisierten Baubegriffe und Messweisen hat der Regierungsrat am 25. Mai 2011 die BMBV beschlossen und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Die BMBV beinhaltet die notwendigen Begriffsbestimmungen sowie die Regelungen zur Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen. Im Übrigen können die Gemeinden die baupolizeilichen Masse in ihren Baureglements weiterhin selbstständig festlegen. Gemäss Art. 34 Abs. 1 der BMBV haben die Gemeinden ihre baurechtliche Grundordnung bis zum 31. Dezember 2023 an die neue Messweise (BMBV) anzupassen.

Planungsorganisation

Die Anpassungen des Baureglements an die Bestimmungen der BMBV wurde durch das Planungsbüro IC Infraconsult AG, Bern, zusammen mit der Bauverwaltung erarbeitet. Die Kommission für Entwicklung (KEnt) sowie der Gemeinderat unterstützten diesen Erarbeitungsprozess während mehrerer Sitzungen.

Übersicht der formellen Änderungen nach BMBV (Auszug aus dem Baureglement)

- Als massgebendes Terrain gilt neu der natürlich gewachsene Geländeverlauf (Art. 1 BMBV). Der neue ersetzt den bisherigen Begriff gewachsener Boden.
- Die Gebäudearten werden neu in Gebäude, Anbauten und Kleinbauten (ehemals Nebenbauten) sowie in unterirdische Bauten (altrechtlich: Bauten und Bauteile

unter dem gewachsenen Boden) und Unterniveaubauten (altrechtlich: unterirdische Bauten) unterteilt (Art. 2 bis 6 BMBV). Die altrechtliche Unterscheidung zwischen bewohnten und unbewohnten An- und Nebenbauten entfällt. Neu sind An- und Kleinbauten per Definition immer unbewohnt. Für die Regelung der altrechtlichen bewohnten An- und Kleinbauten werden gemäss BMBV die Begriffe Gebäudeteile beziehungsweise kleinere Gebäude eingesetzt.

- Die wesentlichen Gebäudeteile wie Fassadenflucht, Fassadenlinie und projizierte Fassadenlinie sowie die offenen vorspringenden Gebäudeteile werden definiert.
- Der altrechtliche Begriff Ausnutzungsziffer (AZ) wird durch Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ersetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Messweise werden die im Baureglement festgelegten Nutzungsziffern mit dem Faktor 1,1 verrechnet (ZPP-Bestimmungen).
- Bei den festgelegten maximalen Nutzungsmassen bei der Anwendung von der Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG wird der altrechtliche Begriff Ausnutzungsziffer (AZ) ebenfalls durch die maximale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ersetzt und ebenfalls wie oben beschrieben mit dem Faktor 1,1 nach oben korrigiert.
- Die bisher bekannte Gebäudehöhe wird durch die traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) ersetzt. Die zulässige Gebäudehöhe wurde bisher jeweils in der Mitte auf den jeweiligen Fassadenseiten gemessen. Die Messung der traufseitigen Fassadenhöhe erfolgt neu immer an der Stelle mit dem grössten Höhenunterschied zwischen der Fassadenlinie und der Schnittlinie Fassadenflucht mit Oberkante der Dachkonstruktion. Die im Baureglement festgelegten Fassadenhöhen traufseitig (Art. 215 Abs. 1 Mass der Nutzung und Art. 22 ZÖN B) werden um jeweils 0,5m erhöht. Dies entspricht einem Kompensationszuschlag, weil, wie bereits erwähnt, die neue Messweise bei Unebenheiten des Geländes einen Verlust der Fassadenhöhe zur Folge hat.
- Die Begriffe Grenzabstand, Gebäudeabstand, Baulinie und Baubereich werden neu abschliessend durch die BMBV definiert (Art. 22 bis 25 BMBV).
- Es werden neu konsequent die BMBV-Begriffe Vollgeschoss, Untergeschoss, Dach- oder Attikageschoss und Kniestockhöhe verwendet.

Übersicht der materiellen Änderungen nach BMBV (Auszug aus dem Baureglement)

- Der Art. 211 Abs. 2 wird gestrichen. In der Wohnzone W2a sind neu auch Mehrfamilienhäuser und Reiheneinfamilienhäuser zugelassen. Die Einschränkung, dass pro Gebäude maximal zwei Familienwohnungen und eine kleine Einliegerwohnung mit maximal 60m² BGF erstellt werden dürfen, wird aufgehoben. Ziel dieser Änderung ist die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und die haushälterische Bodennutzung. Die Bestimmun-

gen bezüglich der zulässigen Gebäudevolumen werden allerdings nicht angepasst, das Nutzungsmass wird nicht erhöht. Die Auswirkungen auf die Baustrukturen der betroffenen Quartiere bleiben dadurch unverändert.

- In Art. 215 Abs. 2 Buchst. j werden neu die technisch bedingten Aufbauten geregelt: Auf den Attikageschossen und Flachdächern sind neu als technische Aufbauten nur noch Kamine mit einer maximalen Höhe von 2,0m zugelassen. Auf die Festlegung einer maximalen Höhe für Kamine bei geneigten Dächern wird verzichtet. In der Hinweisspalte wird neu auf die Kaminempfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom Dezember 2018 hingewiesen, in welcher die Mindesthöhen von Kaminen geregelt werden. Für Oberlichter gelten neu über Attikas, Flachdächern und geneigten Dächern maximal 0,50m.
- In Art. 215 Abs. 2 Buchst. n sowie im Anhang IV, Art. 147 Abs. 1 wird die neue Formulierung gemäss Strassen-gesetzgebung Art. 80 des Kantons Bern übernommen: Der Bauabstand von öffentlichen Strassen wird neu ab dem Fahrbahnrand gemessen (nicht mehr ab dem äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes).
- Beim Abschnitt 22 «Zonen für öffentliche Nutzungen» bei der ZöN E wird die Zweckbestimmung «Parkplatz» ergänzt. Bei den Grundzügen wird statt «bestehend» neu «zweckgebundene Erneuerung und Erweiterung» festgelegt.
- Anhang I, ZPP 1 Aarematte: Gegenwärtig wird ein Richtprojekt Wohnen für den noch unbebauten Zwischenbereich des Neubausektors A als Ersatz zum vorgeschriebenen Gewerbeanteil erarbeitet. Für die erforderliche Anpassung der ZPP-Bestimmungen und der rechtsgültigen Überbauungsordnung wird ein zweistufiges qualitätssicherndes Verfahren mit Präqualifikation und Workshopverfahren durchgeführt. Die materielle Änderung der ZPP-Bestimmungen wird in einem separaten

ordentlichen Planerlassverfahren vorgenommen. Die Genehmigung dieser materiellen Änderungen wird zu gegebener Zeit durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beschlossen.

Verfahren

Die öffentliche Mitwirkung wurde vom 16. Februar bis am 18. März 2022 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen, weshalb die Unterlagen unverändert am 15. Juni 2022 durch den Gemeinderat zur Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) freigegeben wurden. Die Eingabe beim AGR erfolgte am 4. Juli 2022. Mit Datum vom 30. November 2022 traf der Vorprüfungsbericht des AGR ein. Der Gemeinderat hat entsprechend darauf reagiert und die Unterlagen angepasst. Ab dem 19. April 2023 lagen die Unterlagen während dreissig Tagen öffentlich auf. Über allfällige in dieser Frist eingegangene Einsprachen und deren Verhandlung wird anlässlich der Gemeindeversammlung orientiert.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision des Baureglements zur Anpassung an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV. Die Teilrevision ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen und per 1. Januar 2024 inkraft zu setzen.

Gemeindeordnung; Neuregelung der Zuständigkeiten für Sachgeschäfte (Art. 29, 37 und 55); Genehmigung der Teilrevision

Referent: Adrian Müller

Das Wichtigste in Kürze

Die SPplus Kirchlindach hat eine Initiative eingereicht, welche die Einführung eines fakultativen Referendums gegen bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung fordert.

Der Gemeinderat hat einen Gegenvorschlag zu dieser Initiative ausgearbeitet. Dieser sieht vor, dass über die bedeutendsten Geschäfte in Zukunft direkt an der Urne abgestimmt wird. Zu diesen Geschäften gehören beispielsweise Änderungen der Gemeindeordnung und

der baurechtlichen Grundordnung (zum Beispiel Baureglement, Zonenplan, Schutzzonenpläne) sowie einmalige Ausgaben über 1,0 Mio. CHF und wiederkehrende Ausgaben über CHF 100 000.00.

Das Initiativkomitee hat seine Initiative zugunsten des Gegenvorschlags des Gemeinderats zurückgezogen. An der Gemeindeversammlung kommt daher lediglich der Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Abstimmung.

1 Ausgangslage und Initiative der SPplus Kirchlintach

1.1 Rechtsgrundlagen heute

Die Gemeindeordnung Kirchlintach sieht heute die nachstehende Zuständigkeitsordnung vor. Die Gemeindeversammlung beschliesst also abschliessend über die unten genannten Sachgeschäfte:

Art. 37 Gemeindeversammlung

a) Sachgeschäfte

Abs. 1

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a) den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung,
- b) alle übrigen Reglemente,
- c) die baurechtliche Grundordnung,
- d) die Gemeindefinanzrechnung,
- e) den Voranschlag und die Steueranlage,
- f) die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- g) einmalige Ausgaben von mehr als 200 000.00 Franken,
- h) einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,
- i) die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- j) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet,
- k) Erhöhungen des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente,
- l) allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Art. 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- m) Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten,
- n) Schulmodellwahl.

Abs. 2

Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

1.2 Initiative der SPplus Kirchlintach

Am 23. Juni 2022 reichte die SPplus Kirchlintach eine gültig zustande gekommene Gemeindeinitiative zur Einführung eines fakultativen Referendums gegen bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung ein. Die Initiative verlangte, dass fünf Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen nachträglich gegen sämtliche Sachgeschäftsbeschlüsse der Gemeindeversammlung, mit

Ausnahme des Budgets, der Steueranlage und der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans, das Referendum ergreifen können und über das Geschäft anschliessend an der Urne abgestimmt wird. Folglich sah die Initiative folgende Ergänzung in der Gemeindeordnung Kirchlintach vor:

Art. 38a Referendum gegen Sachgeschäftsbeschlüsse Gemeindeversammlung (NEU)

Abs. 1

Fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen sämtliche Sachgeschäftsbeschlüsse der Gemeindeversammlung mit Ausnahme des Budgets und der Steueranlage sowie der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans das Referendum ergreifen.

Abs. 2

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage. Die Frist beginnt mit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu laufen.

Abs. 3

Die Gemeinde gibt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung einmal im amtlichen Publikationsorgan bekannt. Die Publikation enthält:

- die Beschlüsse,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- das nötige Unterschriftenquorum,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Abs. 4

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage einer Urnenabstimmung. Er gibt dem Referendumskomitee Gelegenheit, seine Argumente in der Botschaft darzustellen.

Abs. 5

Wenn immer möglich, erfolgt die Urnenabstimmung zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.

Die Annahme der Initiative hätte zur Folge gehabt, dass mit ein paar Ausnahmen (Budget, Steueranlage und Wahl Rechnungsprüfungsorgan) die Beschlüsse der Gemeindeversammlung im amtlichen Publikationsorgan öffentlich hätten bekannt gemacht werden müssen. Anschliessend hätten fünf Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegen den entsprechenden Beschluss das fakultative Referendum ergreifen können. Wäre das fakultative Referendum zustande gekommen, hätte dasselbe Geschäft einer Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen.

Der Gemeinderat teilt die Einschätzung des Initiativkomitees, dass mit Urnenabstimmungen Entscheide politisch breiter abgestützt werden können, denn die Stimmbeteiligung an der Urne ist wesentlich höher als diejenige an der Gemeindeversammlung. Hingegen gehen einzelne Forderungen der Initiative aus Sicht des Gemeinderats zu weit. Mit der Möglichkeit eines fakultativen Referendums steigt der Mehraufwand innerhalb der Verwaltung, gleichzeitig wird die Gemeindeversammlung als höchstes Organ der Gemeinde Kirchlintach geschwächt.

Zudem werden die Geschäfte unnötig verzögert und dadurch die Handlungsfähigkeit der Behörde eingeschränkt. Der Gemeinderat hat zur Initiative deshalb einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht vor, dass über die bedeutendsten Geschäfte in Zukunft direkt an der Urne abgestimmt wird.

Das Initiativkomitee hat nach Kenntnisnahme des Gegenvorschlags entschieden, die Initiative zugunsten des Gegenvorschlags des Gemeinderats zurückzuziehen. Das Initiativkomitee nimmt wie folgt Stellung:

Stellungnahme des Initiativkomitees: Rückzug der Initiative

Rund 270 Stimmberechtigte haben letztes Jahr die Gemeindeinitiative «Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung» unterzeichnet. Die von der SPplus Kirchlindach initiierte Vorlage hatte zum Ziel, in der Gemeindeordnung eine Referendumsmöglichkeit gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu verankern. Hintergrund der Initiative war die im langjährigen Schnitt sehr tiefe Stimmbeteiligung an Gemeindeversammlungen in Kirchlindach. Durch die Referendumsmöglichkeiten sollte die politische Mitwirkung der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger erhöht und dadurch die demokratische Legitimation und Akzeptanz von Entscheidungen auf Gemeindeebene gestärkt werden.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die Stossrichtung der Initiative von breiten politischen Kreisen unterstützt wird. Der Gemeinderat hat einen Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitet. Dieser sieht vor, bedeutende Gemeindegeschäfte fix der Urnenabstimmung zuzuweisen. Gleichzeitig bleibt die Gemeindeversammlung erhalten und ist beispielsweise nach wie vor für den Beschluss von Budget und Steueranlage zuständig.

Die Initiantinnen und Initianten haben den Gegenvorschlag mit einer Delegation des Gemeinderates und der Verwaltung diskutiert. Nach eingehender Prüfung ist das Initiativkomitee zum Schluss gekommen, dass der Gegenvorschlag die eingangs erwähnten Anliegen der Initiative besser erfüllt als die angedachte Referendumsmöglichkeit. Die fixe Zuweisung von Geschäften an die Urne verhindert das aufwendige Sammeln von Unterschriften für ein Referendum, etabliert die zeitgemässe Form der Urnenabstimmung in der Gemeindeordnung und führt damit zu mehr Demokratie für alle.

Das Initiativkomitee hat deshalb einstimmig beschlossen, die Initiative zurückzuziehen, und empfiehlt allen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, dem Gegenvorschlag des Gemeinderates zuzustimmen.

Nach dem Rückzug der Initiative kommt an der Gemeindeversammlung lediglich der Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Abstimmung.

2 Gegenvorschlag des Gemeinderats

2.1 Direkte Urnenabstimmungen

Im Dialog mit den örtlichen Parteien und der interessierten Bevölkerung hat der Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur Einführung von Urnenabstimmungen ausgearbeitet. Der Gemeinderat beabsichtigt, für bestimmte Geschäfte direkte Urnenabstimmungen einzuführen und die Zuständigkeiten der Urne und der Gemeindeversammlung klar zu regeln, damit zukünftig die demokratische Mitbestimmung gestärkt und Entscheide möglichst breit abgestützt werden können. Konkret sieht der Gegenvorschlag vor, Geschäfte mit grosser Tragweite neu direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen. Es handelt sich dabei um die folgenden Sachgeschäftsbeschlüsse:

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung,
- die baurechtliche Grundordnung (zum Beispiel Baureglement, Zonenplan, Schutzzonenpläne),
- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 000 000.00,
- die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe CHF 1 000 000.00 einmalig überschreitet,
- Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten.

Alle anderen Beschlüsse gemäss Art.37 Gemeindeordnung bleiben weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

2.2 Überweisung von Geschäften an die Urne

Neu soll während der Gemeindeversammlung auch die Möglichkeit bestehen, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ein bestimmtes Geschäft vor der Schlussabstimmung an die Urne überweisen kann. Die Möglichkeit eines solchen Ordnungsantrags hat zum Ziel, dass die Stimmberechtigten ein komplexes, umstrittenes Geschäft für eine breitere politische Abstützung an die Urne überweisen können.

Andere Gemeinden, zum Beispiel Wohlen bei Bern, sehen vor, dass eine Mehrheit der Stimmberechtigten ein Geschäft an der Gemeindeversammlung an die Urne überweisen kann. Der Gemeinderat hat sich bewusst für ein tieferes Quorum von einem Drittel entschieden. Die an einer Gemeindeversammlung anwesende Mehrheit will in der Regel direkt an der Gemeindeversammlung in ihrem Sinne entscheiden und ein Geschäft daher nicht an die Urne überweisen. Aus Sicht des Gemeinderats würde eine Überweisungsmöglichkeit, die einen Mehrheitsentscheid voraussetzt, daher kaum genutzt werden und deshalb ein «Papiertiger» bleiben. Der Gemeinderat schlägt daher ein Quorum von einem Drittel vor, damit dieses Instrument sinnvoll genutzt werden kann.

Von der Überweisungsmöglichkeit ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget, die Steueranlage sowie die Ausgaben von CHF 100 000.00 bis CHF 200 000.00, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist. Grund für diese Ausnahmen sind bei der Jahresrechnung, dem Budget und der Steueranlage die jeweiligen zeitlichen Vorgaben. Wenn namentlich der Entscheidung über Budget und Steueranlage von der Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen werden könnte, würde dies dazu führen, dass die Gemeinde ohne Budget ins neue Jahr starten müsste, da eine entsprechende Urnenabstimmung nicht mehr rechtzeitig vor Jahresbeginn durchgeführt werden könnte.

Entscheide über Ausgaben von CHF 100 000.00 bis CHF 200 000.00 fallen gewöhnlich in die Kompetenz des Gemeinderats. Die Gemeindeversammlung entscheidet nur ausnahmsweise darüber, wenn das Referendum gegen

einen solchen Entscheid ergriffen wird. Solche Entscheidung dann auch noch von der Gemeindeversammlung weiter an die Urne überweisen zu können, wäre aus Sicht des Gemeinderats nicht verhältnismässig.

2.3 Wortlaut des Gegenvorschlags des Gemeinderats

In der folgenden Tabelle werden die notwendigen Änderungen in der Gemeindeordnung durch den Gegenvorschlag des Gemeinderats dargestellt. Streichungen sind grün und durchgestrichen und Einfügungen sind grün und unterstrichen dargestellt.

Eine bereinigte Fassung der neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung folgt im Anschluss an diese Änderungstabelle.

Änderungen der Gemeindeordnung durch den Gegenvorschlag des Gemeinderats

Bisher	Neu
<p>Wiederkehrende Ausgaben Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Buchst. g und h durch den Faktor zehn geteilt.</p>	<p>Wiederkehrende Ausgaben Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Buchst. <u>c und e und Abs. 2 Buchst. e, f und g</u> durch den Faktor zehn geteilt.</p>
<p>Gemeindeversammlung a Sachgeschäfte Art. 37</p>	<p>Gemeindeversammlung <u>und Urnenabstimmung</u> a Sachgeschäfte Art. 37</p>
<p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung, b alle übrigen Reglemente</p> <p>c die baurechtliche Grundordnung, d die Gemeindeführung, e den Voranschlag und die Steueranlage, f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung, g einmalige Ausgaben von mehr als 200 000.00 Franken, h einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist, i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband, j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet, k Erhöhungen des ordentlichen Stellennetzes um mehr als 100 Stellenprozente,</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung, <u>ba alle übrigen Reglemente, die Annahme, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen (ohne Gemeindeordnung und baurechtliche Grundordnung),</u> c die baurechtliche Grundordnung, <u>bd die Gemeindejahresrechnung,</u> ec den Voranschlag das Budget und die Steueranlage, <u>fd die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,</u> <u>ge</u> einmalige Ausgaben von mehr als 200 000.00 bis 1 000 000.00 Franken, <u>hf</u> einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist, <u>i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,</u> <u>jj</u> von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe <u>mehr als 200 000.00 bis 1 000 000.00 Franken beträgt oder das fakultative Referendum gegen den Ausgabenbeschluss des Gemeinderats erfolgreich ergriffen wurde die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,</u> <u>kh</u> Erhöhungen des ordentlichen Stellennetzes um mehr als 100 Stellenprozente,</p>

Bisher

- l allfällige Produktedefinitionen im Sinne von Art. 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- m Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten,
- n die Schulmodellwahl.

² Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

III Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 55

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
- ² Die Wahlen für die nächste Amtsdauer –2007–2010 werden im November 2006 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.
- ³ Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2009 tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- ⁴ Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2011–2014 werden im Herbst 2010 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.
- ⁵ Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Vormundschaft aufgehoben.
- ⁶ Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2016 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Bereinigte Fassung der Gemeindeordnung gemäss Gegenvorschlag des Gemeinderats

Wiederkehrende Ausgaben Art. 29

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Buchst. c und e und Abs. 2 Buchst. e, f und g durch den Faktor zehn geteilt.

Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung a Sachgeschäfte

Art. 37

- ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:
- a den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung,
 - b die baurechtliche Grundordnung,
 - c einmalige Ausgaben von mehr als 1 000 000.00 Franken,
 - d die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,

Neu

- lj allfällige Produktedefinitionen im Sinne von Art. 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- ~~m Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten,~~
- nj die Schulmodellwahl.

³ Sachgeschäfte, die an der Gemeindeversammlung beraten werden, können vor der Schlussabstimmung von mindestens einem Drittel der Stimmenden an die Urnenabstimmung überwiesen werden. Davon ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget, die Steueranlage sowie einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

²⁴ Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

III Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 55

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
- ² Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2007–2010 werden im November 2006 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.
- ³ Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2009 tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- ⁴ Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2011–2014 werden im Herbst 2010 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.
- ⁵ Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Vormundschaft aufgehoben.
- ⁶ Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2016 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2023 tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

- e von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe 1 000 000.00 Franken einmalig überschreiten,
- f Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten.

² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a die Annahme, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen (ohne Gemeindeordnung und baurechtliche Grundordnung),
- b die Jahresrechnung,
- c das Budget und die Steueranlage,
- d die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- e einmalige Ausgaben von mehr als 200 000.00 bis 1 000 000.00 Franken,
- f einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,

- g von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe mehr als 200 000.00 bis 1 000 000.00 Franken beträgt oder das fakultative Referendum gegen den Ausgabenbeschluss des Gemeinderats erfolgreich ergriffen wurde,
- h Erhöhungen des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente,
- i allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Art.5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- j die Schulmodellwahl.

³Sachgeschäfte, die an der Gemeindeversammlung beraten werden, können vor der Schlussabstimmung von mindestens einem Drittel der Stimmenden an die Urnenabstimmung überwiesen werden. Davon ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget, die Steueranlage sowie einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

⁴Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 55

¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

²Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2007–2010 werden im November 2006 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

³Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2009 tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

⁴Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2011–2014 werden im Herbst 2010 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

⁵Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Vormundschaft aufgehoben.

⁶Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2016 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

⁷Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2023 tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

2.4 Klare Zuständigkeiten für Versammlung und Urne als Ideallösung

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist mit einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 5,95 Prozent für die Jahre 2013 bis 2022 verhältnismässig gering. 2021 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wegen der Coronapandemie ausnahmsweise zweimal an der Urne über Gemeindegeschäfte abgestimmt. Die Stimmbeteiligung war dabei mit 67,20 Prozent und 72,97 Prozent wesentlich höher. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unserer Gemeinde sind sehr am politischen Geschehen der Gemeinde interessiert. Es stellt sich daher die Frage, warum die Stimmbeteiligung an Gemeindeversammlungen nicht höher ist.

Verschiedene Personengruppen können aufgrund ihrer Lebensumstände (zum Beispiel familiäre, berufliche oder gesundheitliche Gründe) an einer Gemeindeversammlung gar nicht teilnehmen. Eltern kleiner Kinder und Jungbürgerinnen und Jungbürger sind an der Gemeindeversammlung erfahrungsgemäss untervertreten. Damit diese Personengruppen erreicht werden können, muss eine Abstimmung unabhängig von Ort, Datum und Zeit möglich sein.

Während der Erarbeitung des Gegenvorschlags hat der Gemeinderat versucht, die unterschiedlichen Bedürfnisse und Faktoren in die Beurteilung einfließen zu lassen. Er ist so zum Entschluss gelangt, dass die Einführung von Urnenabstimmungen für die wichtigsten Beschlüsse als Ergänzung (und nicht als Ersatz) zur Gemeindeversammlung das richtige Instrument ist. Der Gegenvorschlag des Gemeinderats hat also nicht zum Ziel, die Gemeindeversammlung abzuschaffen oder zu schwächen, sondern politische Entscheide in der Gemeinde breiter abzustützen. Deshalb soll die Gemeindeversammlung auch weiterhin bestehen bleiben und viele Kompetenzen wie bisher ausüben können. Indem die Zuständigkeiten zwischen der Urne und der Gemeindeversammlung klar aufgeteilt sind, können möglichst viele Meinungen abgeholt und die politischen Entscheide demokratischer abgestützt werden.

Zukünftige Urnenabstimmungen wird der Gemeinderat, wenn immer möglich, gleichzeitig mit kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen durchführen. Dadurch wird die Stimmbeteiligung noch höher ausfallen, und indem die kommunale Abstimmung mit der kantonalen und eidgenössischen Abstimmung koordiniert wird, können zudem Mehrkosten vermieden und der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

2.5 Partizipation vor Urnenabstimmungen

Die Gemeindeversammlung kann als direkteste Form der Demokratie betrachtet werden, denn sie ist das einzige demokratische Instrument, bei welchem eine unmittelbare Mitsprachemöglichkeit durch das Stellen von Änderungsanträgen, Rückweisungsanträgen usw. besteht.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dieses unmittelbare Mitspracherecht bei Urnenabstimmungen in der

Zukunft nicht mehr bestehen wird. Die Mitbestimmung der Bevölkerung wird dennoch wichtig bleiben. Aus diesem Grund wird der Gemeinderat bei umstrittenen und komplexen Urnengeschäften vorgängig Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen durchführen. An diesen können sich interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch in Zukunft beteiligen, Fragen stellen und Anliegen einbringen. Wie bisher wird der Gemeinderat die Stimmberechtigten bei wichtigen Themen zudem zur schriftlichen Mitwirkung einladen. Die politische Partizipation und der politische Diskurs werden also auch dann noch möglich sein, wenn über einzelne Geschäfte

in Zukunft an der Urne abgestimmt wird. Die Erfahrungen der beiden Urnenabstimmungen während der Coronapandemie in unserer Gemeinde haben aus Sicht des Gemeinderats gezeigt, dass die direkte Demokratie in unserer Gemeinde auch auf diesem Weg funktioniert.

2.6 Vor- und Nachteile

Die Vor- und Nachteile von Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen sind aus Sicht des Gemeinderats die folgenden:

Urnenabstimmungen	
Vorteile	Nachteile
Höhere Stimmbeteiligung als an der Gemeindeversammlung, dadurch repräsentativeres Abstimmungsergebnis.	Die direkteste Form der Demokratie wird ein wenig eingeschränkt (verschiedene Kompetenzen bleiben nach wie vor bei der Gemeindeversammlung).
Teilnahme unabhängig von Zeit und Ort. Das Stimmrecht kann brieflich ausgeübt werden.	Mehrkosten und Mehraufwand aufgrund von Aufbereitung und Druck der Abstimmungsunterlagen sowie für allfällige Informationsveranstaltungen. Kosten und Aufwand können reduziert werden, indem die kommunalen Abstimmungen mit kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen koordiniert werden.
Die anonyme Stimmabgabe ist bei jedem Geschäft gewährleistet.	Die Abstimmungsfrage kann nur mit Ja oder Nein beantwortet werden (keine Änderungsanträge usw. möglich).
Partikularinteressen haben weniger Gewicht: Organisierte Mobilisierungen durch Interessengruppen werden erschwert. Die Gemeindeversammlung ist dafür anfälliger.	Gefahr, dass eine Vorlage abgelehnt wird, weil das Stimmvolk mit einem Detail nicht einverstanden ist.
Die Vorlage kann im Vorfeld, zum Beispiel mit Freunden und Familie, diskutiert und beraten werden. Dadurch entsteht eine klarere und ausgewogenere Meinungsbildung (dies ist an der Gemeindeversammlung aufgrund von Änderungsanträgen teils nicht möglich).	-
Weil an der Urne mehr Menschen mitentscheiden, muss der Gemeinderat seine Projekte in der Bevölkerung breiter abstützen und besser erklären.	-
Gemeindeversammlungen	
Vorteile	Nachteile
Die Vorlage kann in der Einzelberatung abgeändert werden (direktes Mitspracherecht).	Tiefe Stimmbeteiligung und dadurch weniger breite Abstützung (weniger repräsentativ).
Es können jegliche Bemerkungen angebracht werden (zum Beispiel bei Geschäften, die nur zur Kenntnisnahme sind).	Keine anonyme Stimmabgabe bei offener Abstimmung möglich (kann für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung hinderlich sein).
Legislative und Exekutive stehen in direktem Kontakt (aktive Partizipation).	Teilnahme an Gemeindeversammlung ist abhängig von Datum, Zeit und Ort.
Der Gemeinderat kann die Vorlage erläutern (Gefahr von Falschinterpretationen kann verringert werden).	Durch Mobilisierung können Entscheide leichter beeinflusst werden.

2.7 Mitwirkung und Vorprüfung

Der Gemeinderat hat die Initiative wie auch den Gegenvorschlag in die öffentliche Mitwirkung geschickt. Die Initiative der SPplus Kirchlindach wurde in der öffentlichen Mitwirkung mehrheitlich abgelehnt, da eine konkretere Regelung der Zuständigkeitsordnung bevorzugt

wird. Der Gegenvorschlag des Gemeinderats ist in der öffentlichen Mitwirkung weitgehend positiv aufgenommen worden. Kritik geäußert haben diejenigen Kreise, welche die Einführung von Urnenabstimmungen kategorisch, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung, ablehnen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat den Gegenvorschlag des Gemeinderats auf Rechtmässigkeit und Genehmigungsfähigkeit vorgeprüft. Die Vorprüfung beinhaltete lediglich formelle und keine materiellen Korrekturen und Anregungen. Der Gemeinderat hat die nötigen Änderungen vorgenommen und geht daher davon aus, dass der nun vorliegende Gegenvorschlag durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt wird.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 29, 37 und 55) mit der neuen Zuständigkeitsordnung zwischen der Urne und der Gemeindeversammlung gemäss Gegenvorschlag des Gemeinderats und Inkraftsetzung per 1. Oktober 2023.

Orientierungen

Referenten: alle

Traktandum 6

Verschiedenes

Referenten: alle

Traktandum 7



Gemeinde Kirchlindach
Lindachstrasse 17
3038 Kirchlindach

T 031 828 21 21
M gemeinde@kirchlindach.ch
W kirchlindach.ch